

VERORDNUNG (EG) Nr. 1265/2008 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 2008

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 der Kommission ⁽²⁾ ist die Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße der Buchführungsbetriebe, die zum Erfassungsbereich des gemeinschaftlichen Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen gehören, je Mitgliedstaat festgesetzt worden.
- (2) Im Falle Spaniens haben strukturelle Veränderungen dazu geführt, dass die Zahl der kleineren Betriebe ebenso wie deren Beitrag zur landwirtschaftlichen Gesamtproduktion zurückgegangen ist. Auf die Betriebe mit einer wirtschaftlichen Betriebsgröße von weniger als 4 EGE (435 307 Betriebe) entfallen lediglich 4,04 % des gesamten Standarddeckungsbeitrags. Der wichtigste Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit kann somit durch eine Schwelle abgedeckt werden, die die kleineren Betriebe nicht berücksichtigt. Die Schwelle, die gegenwärtig bei 2 EGE liegt, sollte folglich auf 4 EGE angehoben werden.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die in Artikel 4 der Verordnung 79/65/EWG bezeichnete Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße wird für das

Rechnungsjahr 2008 — Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Monaten, der zwischen dem 1. Januar und dem 1. Juli 2008 beginnt — und für die nachfolgenden Rechnungsjahre in EGE wie folgt festgesetzt:

- für Belgien: 16 EGE,
- für Bulgarien: 1 EGE,
- für die Tschechische Republik: 4 EGE,
- für Dänemark: 8 EGE,
- für Deutschland: 16 EGE,
- für Estland: 2 EGE,
- für Irland: 2 EGE,
- für Griechenland: 2 EGE,
- für Spanien: 4 EGE,
- für Frankreich: 8 EGE,
- für Italien: 4 EGE,
- für Zypern: 2 EGE,
- für Lettland: 2 EGE,
- für Litauen: 2 EGE,
- für Luxemburg: 8 EGE,
- für Ungarn: 2 EGE,
- für Malta: 8 EGE,
- für die Niederlande: 16 EGE,
- für Österreich: 8 EGE,
- für Polen: 2 EGE,
- für Portugal: 2 EGE,
- für Rumänien: 1 EGE,
- für Slowenien: 2 EGE,
- für die Slowakei: 8 EGE,
- für Finnland: 8 EGE,

⁽¹⁾ ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65.

⁽²⁾ ABl. L 205 vom 13.7.1982, S. 5.

— für Schweden: 8 EGE,

Artikel 2

— für das Vereinigte Königreich (ausgenommen Nordirland):
16 EGE,

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

— für das Vereinigte Königreich (nur Nordirland): 8 EGE.“

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 2008

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission
